

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 906/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
14. März 1967

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1967 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundessozialrichter	Dr. L a u b e und
Bundessozialrichter	Dr. G e n e n g e r

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Beklagten wird das Urteil
des Sozialgerichts Heilbronn vom 7. September 1965
aufgehoben, soweit es die Rechtsbeziehungen der Be-
teiligten wegen der von der Klägerin begehrten Eltern-
rente für die Zeit vom 1. Januar 1964 an regelt. In-
soweit wird der Beklagte verpflichtet, einen neuen
Bescheid zu erteilen.

Der Beklagte hat der Klägerin die Hälfte der Kosten
beider Rechtszüge zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezog eine Elternrente, die ihr durch Bescheid vom 31. Juli 1962 mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 an entzogen wurde, weil sich der anrechenbare Teil ihrer Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung erhöht habe und zusammen mit dem ihrer erwerbstätigen Tochter ebenfalls in einem höheren Betrage zugemuteten Unterhaltsbetrag die Höhe der gesetzlichen Rente überschreite. Der Widerspruch war erfolglos. Das Sozialgericht (SG) Heilbronn hob mit Urteil vom 21. April 1964 den Entziehungsbescheid auf, ohne weiter zu entscheiden, wie sich die veränderten Einkommensverhältnisse der Klägerin (höhere Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung und Unterhaltsbeitrag der Tochter) künftig auf die Höhe der Elternrente auswirken sollten. Zur Rechtsauffassung des SG ist im Urteil ausgeführt, daß der Beklagte § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung (DVO) des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) unzutreffend angewandt habe, weil er dem sonstigen Einkommen von vornherein auch den Unterhaltsbetrag der Tochter hinzugerechnet und erst dann geprüft habe, ob dieses Einkommen unter der für die Gewährung einer Elternrente bestimmten Grenze liege. Diese Berechnungsart führe jedoch dazu, daß die Kriegsopferversorgung durch die Leistung noch lebender unterhaltspflichtiger Kinder von ihrer Verpflichtung gegenüber den Eltern eines Gefallenen befreit und die Unterhaltspflicht des Staates auf die noch lebenden Kinder abgewälzt werde. Entsprechend den Grundsätzen in BSG 3, 125, wonach die Ausgleichsrente der Ehefrau nicht von dem Verlangen auf unbeschränkte Ausschöpfung des Unterhaltsanspruchs gegen den Ehemann abhängig gemacht werden dürfe, habe die Unterhaltsverpflichtung der Kinder nach § 51 BVG keinen Vorrang vor der Verpflichtung der Kriegsopferversorgung. Bei der Feststellung des anrechenbaren Einkommens müsse daher der Unterhaltsbetrag der noch lebenden Kinder zunächst außer Betracht bleiben. Von der Elternrente sei das Einkommen ohne den Unterhalts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

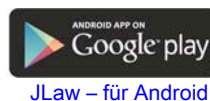
betrag der Kinder abzusetzen und der verbleibende Unterschiedsbetrag sei gleichmäßig auf die Kinder unter Einbeziehung des gefallenen Sohnes zu verteilen. Als Elternrente habe dann die Versorgungsverwaltung den Anteil des gefallenen Sohnes in jedem Falle ganz und den Anteil der Tochter insoweit zu zahlen, als er nicht durch deren Unterhaltsleistung gedeckt sei. Dieses mit der Berufung nicht anfechtbare Urteil ist rechtskräftig geworden. Das Versorgungsamt (VersorgA) stellte nunmehr mit "Ausführungsbescheid" vom 25. Juni 1964 die Elternrente neu fest, wobei es den Unterhaltsbeitrag der Tochter nicht mehr mit 20 bzw. 30 DM, wie im Bescheid vom 31. Juli 1962 bewertete, sondern bis zum 28. Februar 1963 nur mit 10 DM und danach mit 40 DM. Nach diesem Bescheid wurde die Elternrente für die Zeit vom 1. Juni 1960 an weitergezahlt, sie entfiel aber wieder vom 1. März 1963 an, weil die Versorgungsbehörde ungeachtet der Rechtsansicht des SG im Urteil vom 21. April 1964 wiederum das Renteneinkommen der Klägerin zusammen mit dem der Tochter zugemuteten Unterhaltsbeitrag als Einkommen berücksichtigte. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Ihre Klage begründete die Klägerin vor allem damit, daß der Beklagte das Urteil des SG vom 21. April 1964 nicht beachtet habe. Das VersorgA stellte während des Klageverfahrens mit "Ausführungsbescheid" vom 29. März 1965 die Elternrente der Klägerin für die Zeit vom 1. März 1963 bis zum 31. Dezember 1963 neu fest, und zwar insofern, als es den zumutbaren monatlichen Unterhaltsbetrag der Tochter auch für den erwähnten Zeitraum nur auf 10 DM bewertete. Mit "Ausführungsbescheid" vom 30. März 1965 setzte es sodann auf Grund des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2.NOG) die Elternrente für die Zeit vom 1. Januar 1964 an fest; dabei zählte es zur Witwenrente der Klägerin aus der Sozialversicherung einen Unterhaltsbetrag der Tochter (in unterschiedlicher Höhe zu verschiedenen Zeiten) hinzu, zog von dem so ermittelten Nettoeinkommen den Freibetrag nach § 51 Abs. 2 BVG ab und rechnete den verbleibenden Restbetrag auf die Elternrente an. Das SG hat sodann mit Urteil vom 7. September 1965

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

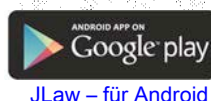
den Bescheid vom 25. Juni 1964 abgeändert, soweit er die Feststellung der Elternrente vom 1. März 1963 an betrifft, und die Bescheide vom 29. und 30. März 1965 aufgehoben. In der Begründung des Urteils, welche der im Urteil vom 21. April 1964 entspricht, ist ausgeführt, die Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 2 DVO bedeute nicht, daß der Unterhaltsbetrag von vornherein dem sonstigen Einkommen zugeschlagen werden müsse. Die Elternrente habe Unterhaltersatzfunktion. Der Staat trete an die Stelle des Kindes, das im Falle des Überlebens unterhaltspflichtig gewesen wäre. Der Anspruch auf Elternrente trete nicht erst dann ein, wenn unterhaltspflichtige Kinder nicht mehr vorhanden oder nicht in der Lage seien, ausreichend für den Unterhalt ihrer Eltern zu sorgen. Die Unterhaltersatzfunktion der Elternrente schließe eine unbeschränkte Ausschöpfung des Unterhaltsanspruches gegen die Kinder aus. Zur Berechnung der Rente müßten von der Sozialversicherungsrente der Klägerin die Freibeträge nach § 51 Abs. 2 BVG idF des 1. NOG und vom 1. Januar 1964 an nach § 51 Abs. 2 und 4 BVG idF des 2. NOG abgesetzt werden, sodann sei der verbleibende Restbetrag von der vollen Elternrente abzuziehen und der Unterschiedsbetrag auf die Tochter und den gefallenen Sohn so zu verteilen, als ob der Gefallene noch leben würde; sein Anteil müsse von der Versorgungsverwaltung als Elternrente getragen werden. Diese Rechtsauffassung sei von der Versorgungsverwaltung nicht beachtet worden, so daß deren Bescheide aufgehoben werden müßten. Das SG hat gegen dieses Urteil die Berufung nach § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen, weil die Rechtssache wegen der Auslegung des § 16 Abs. 2 DVO grundsätzliche Bedeutung habe.

Gegen dieses am 20. September 1965 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 12. Oktober 1965, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 14. Oktober 1965, Sprungrevision eingelegt und eine schriftliche Erklärung der Einwilligung hierzu von der prozeßbevollmächtigten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Tochter der Klägerin beigelegt. In der Verhandlung vor dem BSG am 14. März 1967 hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten erklärt, daß er für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1963 einen neuen Bescheid auf der Grundlage des Urteils des SG Heilbronn vom 21. April 1964 erteilen werde. Er hat sodann nur noch beantragt,

das Urteil des SG Heilbronn vom 7. September 1965 aufzuheben, soweit der Beklagte dadurch verpflichtet ist, auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1963 die Elternrente gemäß dem Urteil des SG Heilbronn vom 21. April 1964 zu gewähren.

Zur Begründung der Sprungrevision hat der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 12. Oktober 1965 vorgebracht, das SG habe die §§ 51 Abs. 2, 33 Abs. 4 BVG idF des 1. NOG, die §§ 51 Abs. 4, 33 Abs. 5 BVG idF des 2. NOG und § 16 Abs. 2 und 3 DVO nicht richtig angewandt. In einem weiteren Schriftsatz vom 18. November 1965, eingegangen am 22. November 1965, hat der Beklagte näher ausgeführt, daß die Berechnung der Rente in den angefochtenen Bescheiden dem § 16 Abs. 2 DVO entspreche. Sowohl nach der früheren als auch nach der jetzt geltenden DVO seien alle Einkünfte des Versorgungsberechtigten in Geld oder Geldeswert sowie die zu verwirklichenden Ansprüche als Einkommen bei der Berechnung der Elternrente zu berücksichtigen. Die im angefochtenen Urteil des SG vertretene Ansicht stehe im Gegensatz zum rechtlichen Gehalt des § 51 Abs. 2 BVG idF des 1. NOG und des § 51 Abs. 2 und 4 BVG idF des 2. NOG; in diesen Vorschriften sei von einem Einkommensbegriff ausgegangen, der für alle vom Einkommen abhängigen Leistungen im BVG Gültigkeit habe. Im übrigen wird zur Darstellung des Vorbringens des Beklagten auf den Inhalt der erwähnten Schriftsätze Bezug genommen. Die Klägerin hat im Revisionsverfahren keine Erklärungen zur Sache abgegeben.

Die Sprungrevision des Beklagten ist statthaft.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 161 Abs. 1 Satz 1 SGG kann gegen die nach § 150 SGG mit der Berufung anfechtbaren Urteile der Sozialgerichte unter Umgehung des Berufungsverfahrens die Revision unmittelbar beim BSG eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Rechtsmittelgegner einwilligt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt; denn die Berufung ist nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen worden und die schriftliche Einwilligungserklärung der Klägerin liegt vor. Die Einwilligungserklärung ist auch wirksam abgegeben worden, denn die Abgabe unterliegt nicht dem Vertretungszwang des § 166 SGG (vgl. BSG in SozR SGG § 161 Nr. 3). Die sonach statthafte Sprungrevision ist auch form- und fristgerecht (§§ 164, 166 SGG) eingelegt und begründet worden und daher zulässig. Sie ist auch begründet, soweit die Ansprüche der Klägerin noch im Streit sind.

Das SG hat verkannt, daß über die Elternrentenansprüche der Klägerin bereits mit Urteil vom 21. April 1964 entschieden worden ist. In der Formel dieses Urteils ist allerdings nur die Aufhebung des Entziehungsbescheides vom 31. Juli 1962 ausgesprochen worden, aber nicht gleichzeitig auch die Verpflichtung zur Erteilung eines neuen Bescheides unter Beachtung der geänderten tatsächlichen Verhältnisse und der in der Begründung des Urteils dargelegten Rechtsauffassung des SG. Gleichwohl hat dieses rein kassatorische Urteil, das nach § 148 Nr. 3 SGG mit der Berufung nicht mehr angefochten werden konnte und daher rechtskräftig geworden ist, Rechtskraftwirkungen erzeugt. Diese erstreckten sich grundsätzlich nur auf den Urteilsausspruch und lediglich zu dessen Auslegung sind die Urteilsgründe heranzuziehen. Dieser Grundsatz versagt jedoch, wenn auf eine Anfechtungsklage nur die Aufhebung des angefochtenen Bescheides ausgesprochen worden ist, weil eine solche Urteilsformel die Tragweite der Rechtskraft auch nicht andeutungsweise erkennen läßt. Daher ist in der Sozialgerichtsbarkeit wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Kassationsurteilen die Tragweite der Urteilsformel und der Umfang der Rechtskraft

- 7 -

des Urteils den Gründen zu entnehmen, die zur Aufhebung des Bescheides geführt haben (vgl. BSG 8, 185, 189, 190 mit weiteren Hinweisen). Bei Beachtung dieser Grundsätze ist dem Urteil vom 21. April 1964 jedenfalls soviel zu entnehmen, daß nach Auffassung des SG bei der Berechnung der Elternrente gemäß § 51 BVG idF des 1.NOG nur das Renteneinkommen nach Abzug des Freibetrages als anrechenbares Einkommen der Klägerin berücksichtigt und der verbleibende Restbetrag gleichmäßig auf die noch lebende Tochter und den gefallenen Sohn verteilt werden soll. Sodann ist der auf den Sohn entfallende Anteil stets voll, der auf die Tochter entfallende Anteil nur insoweit als Versorgungslast zu tragen, als er nicht durch den zumutbaren Unterhaltsbeitrag gedeckt ist.

Der Beklagte hat nun in der Sitzung vor dem erkennenden Senat erklärt, daß er einen diesen Rechtskraftwirkungen des Urteils vom 21. April 1964 entsprechenden Bescheid für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1963 erteilen werde. Für diesen Zeitraum ist er also seiner Verpflichtung aus dem Urteil vom 21. April 1964 nachgekommen, so daß insoweit auch das Begehren der Klägerin befriedigt ist, die sich gegen die angefochtenen "Ausführungsbescheide" nur deswegen und insoweit gewendet hatte, als diese nicht der in den Gründen des Urteils des SG vom 21. April 1964 maßgeblich niedergelegten Rechtsansicht entsprachen.

Für die Beurteilung der Rechtswirksamkeit der angefochtenen Bescheide, soweit sie den Elternrentenanspruch der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1964 an regeln, kommt es demnach darauf an, ob auch insoweit das Urteil vom 21. April 1964 noch Wirkungen äußern kann oder ob die Versorgungsverwaltung berechtigt war, unbeschadet der Rechtsansicht des SG den Versorgungsanspruch der Klägerin neu festzustellen. Ein solches Recht gab ihr nach Ansicht des Senats der § 62 BVG. Mit dem Inkrafttreten des 2.NOG am 1. Januar 1964 hatten sich nämlich die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Elternrente nicht nur dem Grunde nach (Fortfall der Er-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

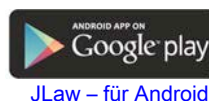
nährereigenschaft), sondern auch der Höhe und der Berechnungsart nach geändert. Hinzu kommt, daß nach der Ansicht der Versorgungsbehörde sich auch die tatsächlichen Verhältnisse insofern geändert hatten, als von diesem Zeitpunkt an der zumutbare monatliche Unterhaltsbeitrag nicht weiter mit 10 DM angesetzt wurde. Es hatten sich demnach also die rechtlichen wie die tatsächlichen Verhältnisse geändert, die für die Entscheidung über die Elternrente der Klägerin maßgebend gewesen sind. Ein solcher Bescheid, der an die Stelle des Bescheides vom 31. Juli 1962 hätte treten und entsprechend der Rechtsauffassung des SG im Urteil vom 21. April 1964 hätte ergehen müssen, ist aber, wie oben ausgeführt, gar nicht ergangen, sondern nur solche Bescheide, welche für die Zeit vom 1. Juni 1960 an unbeschadet der Rechtsansicht des SG-Urteils vom 21. April 1964 die Elternrente der Klägerin regeln. Erst wenn nach der Erklärung des Beklagten vor dem erkennenden Senat ein Bescheid über die Elternrente für die Zeit bis 31. Dezember 1963 gemäß der erwähnten Rechtsansicht ergeht, wird mit diesem Bescheid insoweit ein neuer Bescheid an die Stelle des Bescheides vom 31. Juli 1962 treten. Unter diesen Umständen geht die Rechtskraft des Kassationsurteils (vom 21. April 1964), das nur eine Verpflichtung zum Erlaß von bestimmten Ausführungsbescheiden nach den Vorschriften des BVG idF des 1. NOG und gemäß den jeweils bestehenden tatsächlichen Umständen vorschreibt, nicht so weit, daß die Beklagte gehindert wäre, nunmehr bei Eintritt neuer tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse durch das Inkrafttreten des 2. NOG die Elternrente nach § 62 BVG neu zu regeln. Dieses Recht zur Neuregelung hat die Versorgungsverwaltung mit dem Bescheid vom 30. März 1965 ausgeübt. Wenn-gleich sie diesen Bescheid als "Ausführungsbescheid" bezeichnet hat, so verpflichtet diese Bezeichnung nicht, ihn als Ausführungsbescheid und nicht als einen Neuregelungsbescheid auf der Rechtsgrundlage des § 62 BVG anzusehen, zumal die Versorgungsbehörde mit diesem Bescheid tatsächlich gar nicht das Urteil vom 21. April 1964 ausgeführt, sondern unbekümmert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

um die Rechtsansicht des SG die Elternrente nach den Vorschriften des § 51 BVG idF des 2.NOG neu festgestellt hat.

Die Auffassung des SG im Urteil vom 7. September 1965, daß die von der Klägerin angefochtenen Bescheide, also auch der vom 30. März 1965, in dem die versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beteiligten vom 1. Januar 1964 an neu geregelt sind, unwirksam seien, ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Auffassung des SG über die Berechnung der Elternrente bei vorhandenen lebenden Kindern und Unterhaltsbeiträgen dieser Kinder nicht gebilligt werden kann. Die Erwägungen des SG, die zu seiner Auffassung geführt haben, mögen rechtspolitisch bedeutungsvoll bei einer Neugestaltung des Versorgungsrechts sein, sie bewegen sich jedoch außerhalb des Wortlauts des geltenden Gesetzes und auch außerhalb des Sinns und Zwecks der Elternversorgung nach geltendem Recht. Es erübrigt sich insoweit ein näheres Eingehen auf diese Rechtsansicht, die in der Literatur und Rechtsprechung bisher erkennbar weder einen Vorläufer gehabt noch einen Nachläufer gefunden hat. Die Elternrente, die nach dem Tod eines an den Folgen einer Schädigung gestorbenen Kindes ausgelöst wird, ist nach eindeutiger Vorschrift des Gesetzes (§ 51 Abs. 4 iVm § 33 BVG) um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Zu dem anzurechnenden Einkommen gehören nach § 33 Abs. 5 iVm § 16 Abs. 2 der DVO zu § 33 BVG aber grundsätzlich auch bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche gegen noch lebende Kinder. Dabei ist unerheblich, zu welchem Anteil der verstorbene Sohn neben noch lebenden Kindern unterhaltspflichtig gewesen wäre. Die Beklagte ist also nicht verpflichtet, auf das - ebenfalls nur kassatorische - Urteil des SG vom 7. September 1965 einen Bescheid nach der in diesem Urteil geäußerten Rechtsansicht zu erteilen, sondern sie ist nur verpflichtet, für die Zeit vom 1. Januar 1964 ab einen Bescheid nach der vorstehend geäußerten, insoweit in Literatur und Rechtsprechung auch gar nicht bezweifelten - und offenbar von der Beklagten auch vertretenen - Ansicht

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

über die Anwendung der §§ 51, 33 BVG iVm § 16 IVO zu § 33 BVG in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen und bei der Berechnung der Elternrente das Einkommen der Klägerin zu berücksichtigen, zu dem auch die Unterhaltsansprüche gegen die lebende Tochter gehören. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und auf die Sprungrevision die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung eines neuen Bescheides, und zwar nur im Rahmen der erwähnten rechtlichen Gesichtspunkte auszusprechen. Es konnte nämlich nicht beurteilt werden, ob der Bescheid vom 30. März 1965 etwa schon diesen Anforderungen genügt, da aus diesem die Elemente der Berechnung der Elternrente nicht genügend klar hervorgehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

